

Information der

**Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit
Nordrhein-Westfalen e. V. (LAG KJS NRW)
Kleine Spitzengasse 2 - 4
50676 Köln**

Fon: +49 (221) 16 53 79 - 20

Fax: +49 (221) 16 53 79 - 21

Mobil: +49 (170) 30 93 807

<http://www.jugendsozialarbeit.info>

<mailto:stefan.ewers@jugendsozialarbeit.info>

Stand: 15.12.2020

Für den Bereich der landesgeförderten Jugendsozialarbeit gilt Folgendes:

Eine neue FAQ-Liste wird erst wieder in der kommenden Woche veröffentlicht. Sie können sich mit Ihren Fragen bis Donnerstag, 17.12., an die beiden Landesjugendämter oder die landeszentralen Träger der Jugendförderung wenden. Am Freitag, 18.12., werden wir dann wieder Ihre Fragen in unserer Freitagskonferenz beraten und Ihnen in der Woche darauf die neue aktualisierte FAQ - Liste zusenden.

Ab Mittwoch, den 16.12.20, gilt nun Folgendes:

Die Intention der neuen Verordnung ist die weitere Reduktion von Kontakten. Der damit verbundene Lockdown umfasst auch die Kinder- und Jugendarbeit. Ab dem 16.12.2020 bis zum 10.01.2021 sind Präsenzangebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit nicht mehr zulässig (§ 7 CoronaSchVO).

Das bedeutet aber nicht, dass der Betrieb vollständig eingestellt werden soll und die Einrichtungen geschlossen werden müssen. Vielmehr ist es wie im Frühjahr möglich, digitale oder andere kontaktfreie Angebote zu offerieren. Dazu gehört z.B. die Ausleihe von Spielmaterialien unter Beachtung der §§ 2 bis 4a der Coronaschutzverordnung soweit sichergestellt ist, dass nicht mehrere junge Menschen aufeinandertreffen. Ebenfalls ist es möglich, die Jugendberatung im Rahmen des Streetwork und/oder digital und telefonisch fortzusetzen. Für Angebote der Jugendsozialarbeit gelten die gleichen Vorgaben wie für die Jugendarbeit.

Benachteiligte und schutzbedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene benötigen gerade jetzt den Zugang zu für sie notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote (s. AGJ-Zwischenruf). Gemäß § 7 Abs. 1a sind diese Zugänge im Rahmen der Regelung zu dringend erforderlichen Einzelbetreuungen im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im Bereich Streetwork möglich. Bitte beachten Sie, dass darüberhinausgehende Hilfen und Leistungen der Jugendhilfe außerhalb der Jugendförderung, wie z.B. Angebote und Hilfen nach § 8a und §§ 27 ff. SGB VIII unter Beachtung der §§ 2 bis 4a der CoronaSchVO weiterhin möglich sind (§ 7 Abs. 1a CoronaSchVO).

Auch für den Bereich der Maßnahmen der Jugendberufshilfe gilt, alternative Kontakt- und Unterrichtsformen anzuwenden, wie Dieter Bohnes von der

Regionaldirektion NRW den Trägern mitteilt:

Mit der am 14.12.2020 veröffentlichten Neufassung der Coronaschutzverordnung hat die Landesregierung NRW die Bund-Länder-Verabredungen in Landesrecht umgesetzt (vgl. Anlage). Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der neuen Coronaschutzverordnung sind u.a. sämtliche Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote öffentlicher und privater Anbieter **in Präsenz** untersagt. Zulässig bleiben abschlussbezogene Prüfungen, die nicht verschoben werden können. Das zwingende Verbot von Präsenzunterricht ist ab **Mittwoch, 16.12.2020**, zu beachten. Im Einzelnen wird auf die Verordnung verwiesen, die zunächst bis **10.01.2021** gilt. Die jeweils aktuellen Fassungen der Verordnung finden Sie auf der Internetseite des Landes unter <https://www.land.nrw/corona>. Dort haben Sie die Möglichkeit, sich selbst über die aktuell gültigen Vorschriften zu informieren.

Die Weiterführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ab dem 16.12.2020 ist möglich, soweit Präsenzmaßnahmen in einer alternativen Durchführungsform (z.B. online, etc.) weiter erbracht werden können. Die Umstellung auf alternative Unterrichtsformen wird von mir ausdrücklich begrüßt. Für das Verfahren und die Regeln zur Umstellung verweise ich vorerst auf die bereits für den Lockdown ab März 2020 veröffentlichten Hinweise, die Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/weiterfuehrung-von-massnahmen> finden. Bitte achten Sie auch hier auf laufende Aktualisierungen. Hinweis: Für Vergabemaßnahmen sind die Erklärungsvordrucke zur Weiterführung nicht an das Regionale Einkaufszentrum (REZ), sondern an die zuständige Agentur für Arbeit bzw. die gemeinsame Einrichtung zu senden (siehe die entsprechenden Coronaklauseln in den jeweiligen Verträgen über die Maßnahme).

Bezüglich der finanziellen Folgen des erneuten Lockdowns gelten ebenfalls die Regeln aus März 2020. Die Pandemie ist als höhere Gewalt zu qualifizieren, so dass grundsätzlich die Zahlungsverpflichtung der Bundesagentur für Arbeit entfällt, sofern die Maßnahmen nicht in alternativer Form weitergeführt werden.

Hinweise zum inzwischen bis 31.03.2021 verlängerten Sozialdienstleistereinsatzgesetz (SodEG) finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/sodeg-sozialdienstleister-einsatzgesetz>. Soziale Dienstleister können einen Zuschuss nach dem SodEG auch für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 beantragen. Die entsprechenden Anträge werden derzeit überarbeitet und Anfang Januar 2021 auf dieser Seite zur Verfügung stehen.